

## **Leitfaden des Arbeitskreises Trennung und Scheidung der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern für das familiengerichtliche Sorge- und Umgangsrechtsverfahren**

Das Familiengericht unterstützt in Kooperation mit anderen beteiligten Professionen die Eltern, zum Wohle ihrer Kinder eigenverantwortlich Lösungen zu bestehenden Sorge- und Umgangsproblemen zu erarbeiten.

Zur Erreichung dieses Ziels haben sich die Mitglieder des **Arbeitskreises "Trennung / Scheidung" von Stadt und Landkreis Kaiserslautern**, in dem sich Angehörige aller am kindschaftsrechtlichen Verfahren beteiligten Professionen (Familiengericht, Anwaltschaft, Jugendämter, Beratungsstellen, Sachverständige, Mediator) zusammen geschlossen haben, auf folgende Leitlinien geeinigt:

### **1. Antrag:**

#### Erforderliche Informationen:

- Vollständige Adressen der Eltern und der Kinder
- Dauer der Trennung und aktuelle Lebenssituation der Eltern
- Darstellung des Sorgerechtsstatus
- Sachliche Situationsbeschreibung und Darstellung der eigenen Position, ohne herabsetzende Äußerungen und Beschuldigungen
- Aktuelle Gestaltung des Umgangs
- Dolmetscherbedarf

#### Wünschenswerte Informationen:

- E-Mail-Adressen, Fax- und Telefonnummern der Eltern
- Mitteilung bisheriger Beratungs- und Einigungsversuche, wenn bekannt mit dem Namen der Institution und der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

### **2. Familiengerichtsverfahren:**

- Nach Eingang des Antrags bestimmt das Gericht in der Regel innerhalb eines Monats einen Anhörungstermin. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- Das zuständige Jugendamt erhält eine Abschrift des Antrags und führt nach Möglichkeit zeitnah ein erstes Beratungsgespräch mit den Eltern. Am ersten Gerichtstermin nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Jugendamtes teil, unabhängig davon, ob ein Beratungsgespräch bereits stattgefunden hat.
- In geeigneten Fällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Beratungsstelle hinzugezogen werden.
- Das Gericht hört die Kinder i.d.R. bereits im zeitlichen Zusammenhang mit dem ersten Termin an.

Der Anhörungstermin ist als offener Prozess zu verstehen, dessen Ziel es ist, die Kommunikation der Eltern zu fördern. Die Sensibilisierung der Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder soll dabei im Mittelpunkt stehen. Eventuell können Lösungsvorschläge und Vereinbarungen getroffen werden.

- Kommt eine abschließende Vereinbarung zu Stande, kann das Verfahren beendet werden.
- Besteht weiterer Beratungsbedarf, wird im Gerichtstermin vereinbart, bei welcher Beratungsstelle/Jugendamt die Beratung stattfinden soll (siehe Anlage-**Beratungsvereinbarung Elterliche Sorge / Umgang**).
- In geeigneten Fällen wird das Gericht die Beteiligten auf die Möglichkeit der Mediation hinweisen.
- Erscheint eine Beratung/Mediation nicht zielführend, wird das Gerichtsverfahren, gegebenenfalls mit der Bestellung eines Verfahrensbeistandes und/oder eines Gutachters, fortgesetzt.

### 3. Beratung:

- Einigen sich die Eltern auf ein Beratungsangebot, übermittelt das Familiengericht das Formblatt Beratungsvereinbarung an die ausgewählte beratende Stelle, die innerhalb von vier Wochen den Eltern einen Termin anbietet. Voraussetzung ist, dass beide Elternteile sich angemeldet haben.
- Die beratende Stelle wird nach spätestens sechs Monaten dem Familiengericht eine Rückmeldung zum Beratungsablauf geben (siehe Anlage-**Rückmeldung zum Beratungsverlauf**).
- Eine im Beratungsprozess erarbeitete abschließende Regelung der Familiensache kann gerichtlich protokolliert werden und führt zur Beendigung des Verfahrens.
- Wird der Beratungsprozess ohne abschließende Regelung beendet, wird das Verfahren mit einem erneuten Anhörungstermin fortgesetzt.

### 4. Mediation:

- Einigen sich die Eltern auf die Teilnahme an einem ersten kostenlosen Informationsgespräch, erhalten sie von den Mediatoreninnen und Mediatoren eine Bestätigung über den stattgefundenen Termin.
- Einigen sie sich auf die Durchführung einer Mediation, teilen sie dem Gericht mit, welche Mediatoren/innen sie ausgewählt haben.
- Sodann wird das gerichtliche Verfahren für die Dauer der Mediation ausgesetzt. (ca. sechs Monate)
- Eine in der Mediation erarbeitete Vereinbarung kann gerichtlich protokolliert werden und führt zur Beendigung des Verfahrens.
- Wird die Mediation ohne abschließende Regelung beendet, wird das Verfahren mit einem erneuten Anhörungstermin fortgesetzt.

## **5. Betreuter Umgang:**

- Einigen sich die Eltern im Anhörungstermin vor dem Familiengericht auf Betreuten Umgang, nachdem ihnen der konzeptionelle Rahmen von Jugendamt, Gericht oder Anwalt erläutert wurde, übermittelt das Familiengericht die Anlage „**BERATUNGSVEREINBARUNG**“ sowie das Protokoll an die entsprechende Beratungsstelle.
- Die Eltern sollen sich dort innerhalb einer Woche nach dem Gerichtstermin zwecks Terminvereinbarung melden.
- Meldet sich ein Elternteil nicht innerhalb dieser Frist, gibt die Beratungsstelle dem Gericht umgehend Rückmeldung (siehe Anlage **Rückmeldung zum Beratungsverlauf**).
- Die Beratungsstelle bietet nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen jedem Elternteil einen ersten Vorbereitungstermin (nicht Umgangstermin!) an.
- Nach etwa 6 Monaten wird die Beratungsstelle dem Familiengericht eine Rückmeldung zum Beratungsverlauf geben. Gegebenenfalls kann das Familiengericht einen Sachstandsbericht anfordern
- Eine mit den Eltern erarbeitete Umgangsregelung kann durch das Gericht protokolliert werden und führt zur Beendigung des Verfahrens.
- Wird der Vermittlungsprozess ohne Regelung beendet wird das Verfahren mit einer erneuten Anhörung fortgesetzt.

In Fällen von Kindeswohlgefährdungen, häuslicher Gewalt und bei EA-Anträgen wird i.d.R. abweichend von obigen Leitlinien verfahren werden.